Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7231**

17. Wahlperiode 29. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6984 –

Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In der Bundesrepublik Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) am 5. April 1992 mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft getreten.

Insbesondere Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK, der den Vorrang des Kindeswohls als Grundprinzip der Konvention formuliert, hat einen durchschlagenden Effekt auf die nationalen Rechtsordnungen: Er fordert einen kindeswohlorientierten Umbau bzw. eine kindeswohlorientierte Anwendung des nationalen Rechts.

Am 26. Oktober 2009 unterzeichneten die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und FDP den Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“. In diesem haben sie angekündigt, für eine Stärkung der Kinderrechte einzutreten und in allen Bereichen, insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen.

Sind ein oder beide Eltern in Haft entsteht eine Lebenssituation, in der die betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders verletzlich sind. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls zu gewährleisten und kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen ist eine Herausforderung von besonderer Bedeutung. Schließlich haben die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK das Recht des Kindes zu achten, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, indem sie regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen ermöglichen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

In dieser Situation und ihren unterschiedlichen Stadien, von der Verhaftung, über die Verurteilung eines Elternteils bis zum Besuch in der Haftanstalt ist die Einhaltung der Kinderrechte von zentraler Bedeutung: Das Kind muss vor allen Formen der Diskriminierung geschützt werden (Artikel 2 UN-KRK), die Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern; ihre Meinung ist dabei angemessen zu berücksichtigen (Artikel 12 UN-KRK) und der Schutz der Privatsphäre, Ehre (Artikel 16 UN-KRK) und vor Gewaltanwendung ist zu gewährleisten (Artikel 19 UN-KRK).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hat sich mit der Ratifizierung der UN-KRK verpflichtet, die Kinderrechte umzusetzen. Die Bundesländer haben der Ratifizierung der Konvention seinerzeit zugestimmt. Die Umsetzung der Kinderrechte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und von daher auch Aufgabe von Bund und Bundesländern. Dies gilt in besonderem Maße, da Artikel 3 (Kindeswohlvorrang) der UN-KRK unmittelbar anzuwendendes Recht ist und die Bundesregierung gemäß Artikel 44 Absatz 1 UN-KRK dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der Rechte getroffen hat, berichten muss.

Am 30. September 2011 wird sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Rahmen seines diesjährigen „Day of General Discussion“ mit der Situation von Kindern inhaftierter Eltern auseinandersetzen. Dies ist der Anlass, die rechtliche Situation bzw. Lebenssituation dieser Kinder zu beleuchten.

1. Welche sorgerechtlichen Konsequenzen hat es, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil in Haft genommen wird?

Wird ein sorgeberechtigter Elternteil inhaftiert, kommen hinsichtlich der Konsequenzen für das Sorgerecht verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Nach § 1674 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ruht die elterliche Sorge eines Elternteils, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Ein solcher Fall kann insbesondere bei einer längeren Strafhaft vorliegen. Ist ein weiterer sorgeberechtigter Elternteil vorhanden, so übt dieser in der Regel das Sorgerecht (vorübergehend) allein aus (§ 1678 Absatz 1 erster Halbsatz BGB). Stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge eines alleinsorgeberechtigten Elternteils fest, überträgt es bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen die elterliche Sorge nach § 1678 Absatz 2 dem anderen Elternteil oder bestellt, falls eine solchen Übertragung nicht möglich ist, den Kindern einen Vormund oder Pfleger. Dieser kann dann soweit notwendig für die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim sorgen. In den Fällen, in denen die elterliche Sorge des alleinsorgeberechtigten Elternteils trotz der Strafhaft fortbesteht, hat dieser die Möglichkeit, selbst für die (vorübergehende) Unterbringung seiner Kinder in Familienpflege (z. B. bei den Großeltern) zu sorgen. Unterlässt er dies, muss das Familiengericht dem Elternteil ggf. nach § 1666 BGB das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und einen Vormund oder Pfleger bestellen.

2. Welche rechtlichen Regelungen bewirken in welchen Fällen, das der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und ggf. tätig wird bzw. ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet wird?

Im Rahmen von Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – unterrichtet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gemäß Nummer 35 Absatz 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) die zuständige öffentliche Stelle über bekannt gewordene Tatsachen, deren Kenntnis aus ihrer Sicht zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Entsprechende Mitteilungen erhalten nach Nummer 35 Absatz 2 MiStra insbesondere das Familiengericht, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft notwendig ist sowie das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

Darüber hinaus informiert die Polizei entsprechend den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer die Jugendämter, wenn Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen erforderlich sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn bereits bei der Verhaftung eines Sorgeberechtigten erkennbar ist, dass das minderjährige Kind

ohne Sorgeberechtigten verbleiben würde. Stellt das Jugendamt in dem Zusammenhang eine Kindeswohlgefährdung fest und hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, ruft es gemäß § 8a Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Familiengericht an.

In § 22a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist allgemein geregelt, dass Gerichte und Behörden dem Familiengericht Mitteilung machen, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familiengerichts erforderlich wird.

Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht an das Familiengericht in allen Zivilsachen nach Abschnitt 1, Ziffer I, Nummer 1 Absatz 1 der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) für den Fall, dass familiengerichtliche Maßnahmen durch ein gerichtliches Verfahren erforderlich werden.

Das Familiengericht wird in Kindschaftssachen bei Anlass von Amts wegen tätig. In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist die Mitwirkung des Jugendamtes darüber hinaus in § 162 FamFG geregelt.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland seit 2005 einen sorgeberechtigten Vater oder eine Mutter haben, die eine Haftstrafe verbüßen?

   Wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. In der jährlichen Stichtagserhebung der Strafvollzugsstatistiken zum 31. März wird zwar der Familienstand, nicht aber die Anzahl der Kinder der Gefangenen erfasst.

Soweit der Bundesregierung zu dieser und zu verschieden weiteren Fragen dieser Kleinen Anfrage keine Informationen vorliegen, ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und die Durchführung des Strafvollzuges allein bei den Ländern und nicht beim Bund liegt.

4. Wie hoch ist nach Informationen der Bundesregierung seit 2005 der Anteil der Eltern an allen Strafgefangenen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele Kinder hatten in den Jahren seit 2005 einen alleinerziehenden Elternteil, der eine Haftstrafe zu verbüßen hatte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie viele Kinder befinden sich in stationären Hilfen zur Erziehung oder in Pflegefamilien, weil ein allein sorgeberechtigter Elternteil in Haft ist?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Zahl der Kinder in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung bzw. Pflegefamilien jährlich erhoben. Nach dem Merkmal, dass ein sorgeberechtigter Elternteil in Haft ist, wird dabei nicht differenziert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie viele Kinder erhalten wegen der Inhaftierung eines Elternteils bzw. ihrer Eltern andere Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit bei der Inhaftierung von Personen regelhaft die Frage nach Kindern gestellt wird?

Bei der Aufnahme der Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt wird nach der Anzahl der Kinder gefragt. Diese Angabe wird in den Gefangenenakten dokumentiert.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Schulungen zum Kind-sensiblen Vorgehen bei der Verhaftung von Elternteilen oder nahen Familienangehörigen in Anwesenheit von Kindern durchgeführt werden?

Grundsätzlich sind die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Bundespolizei darauf ausgerichtet, ethische Kompetenzen zu erweitern, um Konfliktpotential zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Das berufsbegleitende Polizeitraining beinhaltet neben der Schulung polizeilicher Grundbefähigungen auch das Training zum Aufbau der sozialen Kompetenz. Ziel ist dabei ein respektvolles Miteinander und partnerschaftliche Kommunikation. Polizeiliches Handeln wird in seinen affektiven, kognitiven und sozialen Dimensionen konkret bewertet. Dabei wird eine Einsatzphilosophie vermittelt, die eine Grundlage für einen menschenwürdigen Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber bildet.

Beim Bundeskriminalamt sind Schulungen zum kindsensiblen Vorgehen bei der Verhaftung von Elternteilen oder nahen Familienangehörigen Gegenstand mehrerer Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges „Kriminalvollzugsdienst beim BKA“. Insbesondere im Modul „Phänomen und Intervention III: Sexuell motivierte Kriminalität und Innerfamiliäre Kriminalität“ aber auch im Kontext anderer Module bildet der Umgang mit Kindern einen der Unterrichtsschwerpunkte. Ziel ist es, die Studierenden für den Umgang mit Kindern als Opfer, Zeuge, Tatverdächtige und im Rahmen von Einsatzsituationen vorzubereiten. Die dabei vermittelten Inhalte sensibilisieren grundsätzlich für den Umgang mit Kindern.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit bei der Entscheidung über Untersuchungshaft die sorgerechtliche Verantwortung gegenüber einem Kind berücksichtigt wird?

Nein, entsprechende statistische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Alternativen zur Inhaftierung, z. B. Hausarrest, elektronische Fußfessel, Tageshaft mit Übernachtung zu Hause etc. bei Eltern von Kindern angewendet werden?

Nein, entsprechende statistische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Kindern im Zuge der Untersuchungshaft ein regelmäßiger und angemessener Kontakt zu ihren inhaftierten Elternteilen ermöglicht wird?

Nein, entsprechende statistische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Kinder bei der Frage der Besuchsregelungen und Freigänge sowie im Vorfeld der Entlassung einbezogen werden, und inwieweit ihre Wünsche und ihre Meinung dazu eingeholt werden?

Die Lebensumstände der Gefangenen, also auch die Frage, ob Kinder vorhanden sind, spielen bei der auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzugsgestaltung selbstverständlich eine Rolle. Bezüglich der Detailfragen wird auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

14. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung der Kontakt zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind als Recht des Kindes betrachtet und entsprechend unabhängig vom Verhalten des Inhaftierten verwirklicht?

Die Bundesregierung räumt dem Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes einen ausgesprochen hohen Stellenwert ein und ist sich der überaus großen Bedeutung des Kontaktes zwischen Eltern und Kindern auch während einer Inhaftierung bewusst. Bezüglich der Detailfragen wird auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

15. In wie vielen Haftanstalten bzw. in welchen Haftanstalten gibt es nach Informationen der Bundesregierung für inhaftierte Eltern zusätzliche Besuchstermine für ihre Kinder?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Vollzug generell sehr großzügig auf zusätzliche Besuchswünsche von Kindern der Gefangenen reagiert. Dies zeigt sich auch in dem gerade von zehn Ländern vorgelegten Musterentwurf für eine Landesstrafvollzugsgesetz, wobei es natürlich den Landesparlamenten überlassen bleibt, die vorgeschlagenen Regelungen zu übernehmen oder abzuändern. Im Musterentwurf ist vorgesehen, dass sich die Gesamtdauer von mindestens zwei auf mindestens vier Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren verdoppelt und dass zur Pflege familiärer Kontakte darüber hinausgehende mehrstündige Besuchen zugelassen werden können.

Bezüglich der Detailfragen wird auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

16. In wie vielen Haftanstalten bzw. in welchen Haftanstalten gibt es nach Informationen der Bundesregierung eine flexible Handhabung von Besuchsterminen – öfter, nach Bedarf, Verknüpfung von mehreren kurzen zu einem langen Termin?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. In wie vielen Haftanstalten bzw. in welchen Haftanstalten gibt es nach Informationen der Bundesregierung Besuchstermine, die von sozialpädagogischem Personal mitgestaltet bzw. begleitet werden?

Dazu ist der Bundesregierung nichts bekannt. Auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

18. Inwieweit gibt es nach Informationen der Bundesregierung Vorgaben oder Schulungen für das Personal in Justizvollzugsanstalten, die Sicherheitsdurchsuchung beim Besuch des Kindes sensibel zu gestalten, die Würde des Kindes und das Recht des Kindes auf Privatheit und körperliche Integrität zu achten?

Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Inwieweit werden nach Informationen der Bundesregierung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten im Umgang mit Kindern geschult bzw. stehen spezifisch (sozialpädagogisch) ausgebildete Kontaktpersonen für Familien und Kinder bereit?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Eltern-Kind-Einrichtungen des Vollzuges entsprechend geschult bzw. steht dort spezifisch ausgebildetes Personal zur Verfügung. Ob dies auch für die weiteren Justizvollzugsanstalten gilt, ist nicht bekannt.

20. In wie vielen Haftanstalten bzw. in welchen Haftanstalten wird nach Informationen der Bundesregierung ein regelmäßiger z. B. alle zwei Tage stattfindender telefonischer Kontakt oder Kontakt per Internet gestattet, vor allem wenn der gewöhnliche Wohnort der Kinder räumlich weit entfernt von der Haftanstalt liegt?

    Inwieweit wird bei der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern das Recht des Kindes auf Privatsphäre geachtet?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

21. In wie vielen Haftanstalten bzw. in welchen Haftanstalten wird nach Informationen der Bundesregierung bei besonderen und dringlichen Vorkommnissen wie der Aufnahme des Kindes ins Krankenhaus eine zusätzliche und schnell umzusetzende Ausgangsmöglichkeit geschaffen?

Auch hierzu liegen keine Informationen vor. Auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

22. In wie vielen Haftanstalten gibt es nach Informationen der Bundesregierung Kurse oder Beratung zur Stärkung der Elternrolle?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es zumindest in einzelnen Haftanstalten solche Angebote gibt. Genau Zahlen liegen dazu jedoch nicht vor. Auf den Hinweis in der Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

23. In wie vielen Haftanstalten gibt es Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen wie freien Trägern der Jugendhilfe zum Wohl der Be-

suchskinder bzw. bei der Beratung oder Familienbildung der Elternteile in Haft oder der jeweiligen anderen Elternteile?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

24. Inwieweit werden nach Informationen der Bundesregierung Mütter von Säuglingen von der Haft verschont?

Die sofortige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann nach § 456 Absatz 1 der Strafprozessordnung für die Dauer von vier Monaten aufgeschoben werden, wenn einem Säugling oder der Mutter durch den Vollzug erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen würden. Eine weitergehende Haftverschonung von Müttern mit Säuglingen kann zudem im Gnadenweg bewilligt werden. Von Staatsschutzsachen abgesehen, ist die Ausübung der Gnadenkompetenz in Strafsachen eine Angelegenheit der Länder.

Tatsächliche Erkenntnisse zur Haftverschonung von Müttern von Säuglingen liegen nicht vor.

25. In wie vielen Haftanstalten gibt es nach Informationen der Bundesregierung die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Säuglingen bzw. Kleinkindern?

Inwieweit sind diese nach Einschätzung der Bundesregierung familienähnlich und erlauben mütterliche Fürsorge?

Inwieweit wird dort den Kindern der Kontakt zur Außenwelt ermöglicht?

Als Besonderheit des Frauenvollzuges gibt es in sieben der 16 Bundesländer Mutter-Kind-Einrichtungen, in denen noch nicht schulpflichtige Kinder mit ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden können. Von den insgesamt rund 90 Haftplätzen für Mütter befinden sich rund 70 Haftplätze in Anstalten des offenen Vollzugs. Wegen der befürchteten schädlichen Auswirkungen auf die Kindesentwicklung werden in der Regel Kinder nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit ihren Müttern gemeinsam dort aufgenommen, längstens jedoch bis zur Einschulung.

Es gelten eine Reihe von Sonderbestimmungen. Den Kindern kann von Seiten der Anstalt der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ermöglicht werden. Im offenen Vollzug können Mütter mit ihren Kindern häufig die Anstalt im Rahmen des Freigangs verlassen und Kontakte außerhalb der Anstalt pflegen. Für Gefangene im geschlossenen Vollzug gibt es teilweise Sonderregelungen hinsichtlich der Besuche (z. B. zusätzliche Familienbesuche, Langzeitbesuche) sowie bei Vorliegen der vollzugsrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, die Anstalt stundenweise im Wege des Ausgangs mit den Kindern zu verlassen.

Zwischen einigen Bundesländern bestehen Kooperationen, die es ermöglichen, Mütter und Kinder aus anderen Bundesländern in die Mutter-Kind-Einrichtungen aufzunehmen. In den Bundesländern, die nicht über eine Mutter-Kind-Einrichtung oder Kooperation mit anderen Ländern verfügen, können in begrenztem Umfang Kinder mit einem Elternteil in Vollzugsanstalten untergebracht werden, in denen eigens für diesen Zweck besondere Hafträume eingerichtet sind. Zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze liegen keine Informationen vor.

Unabhängig von der Frage wird darauf hingewiesen, dass es zumindest in einem Bundesland auch Haftplätze im offenen Vollzug für Väter mit Kindern gibt.

26. Strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung des Strafvollzugs in den Ländern in Bezug auf Eltern mit Kind an, um das Problem der Umsetzung der UN-KRK zu lösen?

Nein. Für den Strafvollzug sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein die Länder zuständig.

27. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich fehlende Informationen zur Lebenssituation von Kindern, deren Eltern inhaftiert sind, zu beschaffen?

    a) Wenn ja, wann und wie?

    b) Wenn nein, warum nicht?

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird bei den Gründen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits nach einer Vielzahl von Merkmalen differenziert (Verweis auf die Antwort zu Frage 6). Da die Tatsache, dass ein Elternteil oder die Eltern in Haft sind, für sich genommen noch kein Grund für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist die Aufschlüsselung nach dem Merkmal einer Inhaftierung eines Elternteils oder der Eltern für die Kinder- und Jugendhilfe nicht erforderlich.

Im Übrigen beabsichtigt die Bundesregierung keine gesonderte Datenerhebung bezüglich der gestellten Fragen, die den Strafvollzug betreffen, da insoweit eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333